

ist, zwar in der Kirchenrechnung verrechnet, aber an die Armen-casse gegen Quittung abgegeben.

Bürgermeister Bernhaldi: Ich habe einen Hauptgrund zu dem Antrage der geehrten Deputation in dem Zwecke der Armenversorgungsanstalten gefunden. Das ist kein anderer, als der, daß die Armenversorgung in einer Hand gelegen sein soll, daher auch eine Privatalmosenausstheilung an den Orten, wo öffentliche Armenversorgungsanstalten bestehen, nicht stattfinden darf. Ueberall sollen aber Armencassen und Armenversorgungsanstalten bestehen, also wird auch, wo von den Sammlungen in den katholischen Kirchen die Rede ist, der für die Armen bestimmte Theil zu der Armen-casse abzugeben sein.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint Niemand mehr sprechen zu wollen, und ich habe zu erwarten, ob der Herr Referent noch Etwas zu erinnern hat.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe durchaus nicht die Absicht, und kann sie nicht haben, aus den hier in Frage stehenden Bestimmungen jener Instruction irgend einen Vorwurf für die Behörde herleiten zu wollen, welche die Instruction erlassen hat. Denn die Instruction ist allerdings, wie auch der Bericht erwähnt, bereits im Jahre 1830 erlassen worden, und zu jener Zeit wußte man noch Nichts von der jetzt bestehenden Armenordnung, ebenso wenig von der Städteordnung. Daß aber die Deputation das fragliche Gutachten abgegeben hat, deshalb glaube ich sie doch insofern in Schutz nehmen zu dürfen, als mir die Ansicht gegründet scheint, daß, wenn es auch einzelnen Privatpersonen unverwehrt sein muß, ihre Wohlthätigkeit zuzuwenden, wem sie wollen, es dennoch gewiß ganz angemessen erscheinen muß, daß alle Verfügungen, welche in Bezug auf öffentliche Unterstützungen von einer Behörde ausgehen, möglichst mit dem ganzen Geiste der Gesetzgebung in Bezug auf das Armenwesen in Uebereinstimmung gebracht werden. Es ist nun wohl nicht zu verkennen, daß neuerdings durch die Gesetzgebung alle diese Dinge, die Bedürfnisse für Kirche, Schulen und für Arme genau von einander geschieden worden sind. Auch spricht sich in mehreren Bestimmungen das Gesetz aus, daß in jedem Orte, in jeder Heimathsgemeinde die Fonds, welche zur Unterstützung der Armen bestimmt sind, möglichst vereinigt, und dadurch thunlichste Einheit in der Armenpflege hergestellt werde. Das waren die Rücksichten, welche die Deputation aufforderten, auch diese Anträge hier auszusprechen. Der geehrten Kammer muß es nun überlassen bleiben, inwieweit sie diese Ansichten theile, und sonach den Antrag der Deputation annehmen wolle.

Präsident v. Gersdorf: Auf S. 446 hat die Deputation angegeben, was eigentlich wohl in Bezug auf die Verpflichtung der aus dem Auslande ins Land gekommenen Lehrer geschehen möchte, wenn sie einige Zeit sich als brauchbar und beizubehaltend erwiesen hätten.

Bürgermeister Bernhaldi: Da über diesen Punkt noch nicht gesprochen worden ist, so erbitte ich mir noch das Wort.

Präsident v. Gersdorf: Der Herr Referent hat bereits zum Schlusse gesprochen.

Bürgermeister Bernhaldi: Wenn dem so ist, muß ich allerdings mich dessen bescheiden und auf das Wort verzichten.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe das so annehmen müssen, weil kein Bedenken in der Kammer geäußert worden ist.

Präsident v. Gersdorf: Es geht der Antrag S. 447 (siehe oben S. 1821) dahin: „in Gemeinschaft mit der zweiten Kammer einen Antrag dieses Inhalts an die Staatsregierung zu richten,“ und ich frage die geehrte Kammer: ob sie dies thun wolle? — Es wird gegen 1 Stimme beigetreten.

Präsident v. Gersdorf: Sodann schlägt uns die Deputation vor, in Vereinigung mit der zweiten Kammer bei der hohen Staatsregierung einen Antrag, welcher S. 450 unter a enthalten ist, dahin zu stellen: „daß der in der Instruction für die katholischen Schulväter enthaltene Punkt, welcher die Bekleidung armer Schulkinder betrifft, aus selbiger entfernt werde.“ Ich frage die geehrte Kammer: ob sie diesem Antrage beitrifft? — Es wird ihm mit 28 gegen 11 Stimmen beigetreten.

Präsident v. Gersdorf: Ferner hat die Deputation eben daselbst unter b einen Antrag vorgeschlagen, der die Worte enthält: „daß derjenige Theil der bei den katholischen Kirchen gesammelten milden Gaben, welcher für die Armen bestimmt ist, soweit es nicht bereits geschieht, an die Ortsarmencassen gewiesen werden möge.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag annehme? — Er wird mit 27 gegen 12 Stimmen angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Ferner hat die Deputation auf der 452. Seite (siehe oben S. 1823) sich dahin anrathend gegen die Kammer ausgesprochen: „die möglichst baldige Erlassung einer Verordnung des obigen Inhalts . . .“

D. Großmann: Ueber diesen Punkt ist doch eigentlich noch gar nicht discutirt worden?

Präsident v. Gersdorf: Ich bitte um Verzeihung, wenn Sie darüber Etwas zu sagen gehabt hätten, hätten Sie es bei der allgemeinen Discussion thun müssen.

D. Großmann: Hier sind wir zwar bei der speciellen Debatte; ich habe aber so oft um das Wort gebeten und werde nicht indiscret sein.

Präsident v. Gersdorf: Ich muß Sie allerdings daran erinnern, wie viel Mal Sie gestern, und wie viel Mal Sie heute gesprochen haben. Ich würde Ihnen ganz gewiß das Wort gewähren, insofern Sie nicht öfterer als zweimal gesprochen hätten, ohnehin habe ich schon angenommen, daß Sie bei diesem Punkte zweimal zur Widerlegung gesprochen haben. Um Ihnen nun kein Präjudiz entgegenzustellen, habe ich auch angenommen, daß Sie das letzte Mal zur Widerlegung sprachen. — Es würde nun wieder von mir auf das zurückzukommen sein, was die Deputation auf S. 452 (s. S. 1823) vorschlägt: „Die möglichst baldige Erlassung einer Verordnung des obigen Inhalts in Verbindung mit der zweiten Kammer bei der Staatsregierung zu beantragen.“ Ich frage die Kammer: ob sie hierin der Deputation beistimmen könne? — Es wird gegen 1 Stimme beigetreten.